

Planung und Konfliktlösung beim Infrastrukturumbau: Problemanalyse und Reformideen

Jahrestagung des Öko-Instituts
Energiewende - Gut vernetzt?
Berlin, 13. September 2012

Regine Barth,
Bereichsleiterin Umweltrecht & Governance

Ziel eines Rechtsrahmens

- Zügige und rechtssichere Genehmigung von erforderlichen Infrastrukturvorhaben unter Minimierung des Risikos von Fehlplanungen
- Rechtliche Spielräume für die Regelung der wichtigsten Konflikte möglichst im Einvernehmen mit Betroffenen
- Einvernehmen wird aber häufig nicht herstellbar sein, das liegt in der Natur der Sache. Daher: Fairness als Maßstab
- Klarere analytische Trennung zwischen „ob“ und „wie“ Entscheidung. „Wie“ Entscheidung sollte als Gestaltungsaufgabe begriffen werden
- Gebündelte Organisation der frühzeitigen und verfahrensbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung
- Weitblick von zuständigen Behördenmitarbeitern und Vorhabensträgern darf nicht prohibitiv ins Gegenteil verkehrt werden

Problemanalyse

- Der derzeitige Rechtsrahmen ist nicht gerüstet, den Anforderungen gerecht zu werden
- Es fehlen übergeordnete Planungsebenen für Teilelemente der Infrastruktur (z.B. Speicher)
- Es fehlt (teilweise) das Verständnis, die Beteiligung von Stakeholdern und/oder der Öffentlichkeit als Chance für Planungsoptimierung zu sehen, statt als Punkt auf der „to do“ Liste
- Gesplittete Zuständigkeiten in denen für Teilelemente Standortvorentscheidungen getroffen werden ohne effektive Beteiligungselemente (z.B. Windenergie)
- Wichtige wirtschaftliche Aspekte bleiben ausgeblendet im Planfeststellungsverfahren, sowohl volkswirtschaftlich als auch wirtschaftliche Lasten bestimmter betroffener Bürger
- „Betroffener Bürger/Kommune/Region: Dulden musst Du, aber du darfst nicht mal liquidieren“ ist mit aktuellem Staatsverständnis nicht vereinbar

Problemanalyse & Reformideen

- These 1: Bedarfe und grundsätzliche Geeignetheit übergeordnet analysieren und planen

Nur wenn die Bedeutung eines Projekts für das Allgemeinwohl eingebettet wird in eine erkennbare Gesamtstrategie für die Energiewende, kann vor Ort erwartet werden, dass lokale Nachteile akzeptiert werden.

Übergeordnete Planung / Ermittlung von Kapazitätsanforderungen unter Verschränkung mit ggf. konkurrierenden Nutzungen erforderlich (Bund)
(z.B. Unterirdische Raumplanung sowie Reform Bergrecht)
Neujustierung Rolle von Bund und Ländern

Problemanalyse & Reformideen

- These 2: Frühzeitige UND vorhabensbegleitende Bürgerbeteiligung als Gestaltungselement verstehen

Wenn eine frühzeitige Bürger- u. Verbände-beteiligung sowie im Hinblick auf Standort/Trassenverlauf und evtl. Technologie offene Planung nicht zum Standard bei allen Infrastrukturvorhaben von erheblicher Bedeutung wird, werden wichtige Optimierungspotenziale nicht erschlossen und Vertrauen in Politikfähigkeit des Staates / Fähigkeit zum gesellschaftlichen Kompromiss zwischen Allgemeinwohl und Privatinteressen geht sukzessive verloren

Problemanalyse & Reformideen

- These 3: Klarere Regelung, wie informelle und formelle Beteiligung verschränkt sind

Wichtigste Regelungslücke:

Verbindlich machen von Dialogergebnissen die (bisher) mangels Zuständigkeit/Rechtsgrundlage nicht Bestandteil von Planfeststellungsbeschlüssen/Genehmigungen sein können, aber im inneren Zusammenhang stehen

Wenn ein Teil nicht eingehalten wird/nachträglich gesehen nicht realisierbar ist, bleibt aber PFB komplett bestandskräftig

Problemanalyse & Reformideen

- These 4: Neue Formen von Vor- und Nachteilsausgleichen erforderlich

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger könnten die Diskrepanz zwischen lokalen Belastungen, übergeordneter Bedeutung und wirtschaftlichem Nutzen verringern.

Allerdings: Infrastruktur, mit der ohne ausdrückliches regulatives Incentiveregime kein Geld verdient werden kann (z.B. CCS sowie alle Entsorgungsfunktionen) sind hierfür nicht geeignet. Kein „Patentrezept“ zur Konfliktminderung

Problemanalyse & Reformideen

- These 5: Regelkompensation von Nachteilen enttabuisieren

Die Abkehr vom preußischen Staatsverständnis erfordert ein Neudenken wie Fairness in Genehmigungsverfahren verwirklicht wird oder eben nicht.

Es liegt in der Natur der Sache, dass Infrastrukturprojekte nicht alle Bürger / Kommunen gleich stark betreffen. Lasten sind ungleich verteilt, Nutzen in der Regel gleich verteilt.

Bisher sind Betroffene/Gemeinden soweit nicht Grundrechte verletzt werden (enge Grenzen durch Verfassungsgericht) allein auf freiwilliges Wohlwollen von Vorhabensträgern angewiesen.

Neujustierung im Spannungsfeld zwischen idR nicht finanzierbarer Vollkompensation und bisheriger Nichtkompensation erforderlich

Problemanalyse & Reformideen

- These 6: Monitoring und Auflagenvorbehalte als präventives konfliktminderndes Element stärker berücksichtigen

Monitoring des tatsächlichen energiewirtschaftlichen Beitrags und der möglichen Umwelt- und Sozialauswirkungen werden noch nicht ausreichend als Konfliktsteuerungsmittel genutzt.

Auflagenvorbehalte als nach vorne gerichtetes Korrekturinstrument und Mittel gegen das Ohnmachtsgefühl „alles oder nichts“ in Klagen von Bürgern gegen das Vorhaben wegen der Bestandskraftsregeln von PFBen